Bundesamt für Justiz - Bundeszentralregister - Referat IV 2	Bitte <u>ausländische Privatansc</u> (für eventuelle Rückfragen) ein		
53094 Bonn			
	Aktenzeichen (falls vorhanden): IV2	D	
Ich beantrage die Erteilung			
eines Führungszeugnisses			
oder			
	nisses. vorgeschrieben oder wenn für Arbeit m n Merkblatt erläutert, ist zwingend beizuf		
Ich bitte um Übersendung des Führungs	szeugnisses		
an meine oben angegebene aus	ländische Privatanschrift		
oder			
zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O/OB/OE) an die folgende deutsche Behörde (eine Übersendung an ausländische Behörden ist nicht möglich):			
Bezeichnung der deutschen Beh Anschrift der Behörde: Verwendungszweck, ggf. Aktenz			
ich zur Einsichtnahm	s Führungszeugnis zur Vorlage bei einer l ne vor Versendung an die oben bezeich / Deutsches Konsulat in	nnete Behörde um Übersendung an:	
Die Gebühr für das Führungszeugnis in des Bundesamts für Justiz überwiesen:	Höhe von 13 € habe ich am	auf das folgende Konto	
Bundesamt für Justiz IBAN: DE49 3700 0000 0038 0 BIC: MARKDEF1370 Verwendungszweck: Aktenzeic	0010 05 chen (falls vorhanden) oder Vor- und Nac	hname der antragstellenden Person	
Meine Personendaten laute	en:		
Familienname:			
Geburtsname (falls abweichend):	Die	e Personendaten sind	
Vorname/-n:	VO	r Antragstellung amtlich	
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ):	bestätigen zu lassen (siehe Kasten unten)!		
Geburtsort:			
Geburtsland:			
Staatsangehörigkeit/-en:			
	den Person:		
	er antragstellenden Person und		
	den Person: er antragstellenden Person und		

bestätigt. Die Personendaten wurden durch Vorlage eines gültigen Ausweisdokuments nachgewiesen.

Datum Siegel Botschaft Konsulat
Polizeidienststelle Behörde Notar

Merkblatt

1. Örtliche Zuständigkeit und Form des Antrags

Jede Person, die sich <u>außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhält</u> und das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann einen <u>schriftlichen</u> Antrag auf Erteilung eines (Privat-)Führungszeugnisses oder eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde stellen. Der Antrag kann unmittelbar bei der Registerbehörde unter folgender Anschrift gestellt werden:

53094 Bonn

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralregister Referat IV 2

Die antragstellende Person hat ihre Identität und - wenn sie als gesetzliche Vertretung handelt - ihre Vertretungsmacht nachzuweisen. Die betroffene Person kann sich bei der Antragstellung nicht durch eine bevollmächtigte Person, auch nicht durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, vertreten lassen (§ 30 Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz - BZRG). Der Antrag muss die vollständigen Personendaten der betroffenen Person enthalten und von ihr persönlich unterschrieben sein. Daneben ist die Übersendungsanschrift für das Führungszeugnis anzugeben. Die Personendaten und die Unterschrift müssen amtlich bestätigt sein. Eine solche amtliche Bestätigung (neueren Datums) kann durch eine deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung oder durch eine ausländische Behörde oder notariell erteilt werden. Sollte der Geburtsname vom Familiennamen abweichen, so sind beide Namen zu vermerken.

Bei Beantragung eines **erweiterten Führungszeugnisses** ist zudem eine schriftliche Aufforderung der Stelle vorzulegen, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt und in der diese bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor, wenn die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn es für eine Tätigkeit zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, benötigt wird.

2. Gebühren

Die Gebühr für jedes Führungszeugnis beträgt 13 €. Die Zahlung hat durch Überweisung auf das nachstehende Konto des Bundesamts für Justiz zu erfolgen:

Bundesamt für Justiz

IBAN: DE49 3700 0000 0038 0010 05

BIC/swift-Nr.: MARKDEF1370

Verwendungszweck: Aktenzeichen des Vorgangs - falls vorhanden – oder

Vor- und Nachname der antragstellenden Person

Die Durchschrift des Überweisungsauftrags ist - sofern möglich - mit dem Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses an das Bundesamt für Justiz zu senden.

Bitte beachten Sie, dass die Gebühr nicht mehr per Scheck entrichtet werden kann.

Das Führungszeugnis kann erst nach Eingang der Gebühr oder Vorlage des Zahlungsnachweises erteilt werden (§ 8 Abs. 2 JVKostG).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine gegebenenfalls erforderliche **Rückerstattung** der Gebühr auf das Konto erfolgt, von dem ursprünglich die Gebühr an das Bundesamt für Justiz überwiesen wurde (Anweisungskonto). Für den Fall einer Überweisung auf ein ausländisches Konto kann der Erstattungsbetrag um eine gegebenenfalls für die Überweisung anfallende und vom Empfänger zu tragende Gebühr reduziert sein.

3. Verschiedenes

Ein beantragtes (Privat-)Führungszeugnis wird nur an die antragstellende Person persönlich an ihre Privatanschrift übersandt. Ein zur Vorlage bei einer Behörde beantragtes Führungszeugnis wird direkt an die Behörde übersandt. In dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde ist daher die Anschrift der Behörde sowie der Verwendungszweck und/oder das Aktenzeichen der Empfängerbehörde anzugeben.

Sollten Sie - neben oder anstatt der deutschen - die Staatsangehörigkeit eines oder mehrerer anderer EU-Mitgliedstaaten oder des Vereinigten Königreichs besitzen, so sind diese anzugeben. In diesem Fall wird ein Europäisches Führungszeugnis erteilt.

Das Führungszeugnis wird teilweise dreisprachig erteilt. Eine ggf. gewünschte weitergehende Übersetzung ist von der antragstellenden Person selbst zu veranlassen. Der Inhalt des Führungszeugnisses richtet sich nach den Bestimmungen des BZRG. Zur Antragstellung kann das umseitige Antragsformular verwendet werden.